



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über die Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 9 der Corona-LVO

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 18. November 2020 sowie § 8 Abs. 9 S. 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021, wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für Veranstaltungen im Innenbereich, an denen mehr als 200 Personen jedoch maximal 1250 Personen teilnehmen, und im Außenbereich, an denen mehr als 600 Personen jedoch maximal 2500 Personen teilnehmen, wird hiermit unter der Bedingung der Einhaltung der Auflagen aus Anlage 44 der Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 die Genehmigung der Gesundheitsbehörde nach § 8 Abs. 9 S. 2 Corona-LVO M-V erteilt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 VwVfG M-V am 25. Juni 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am **26. Juni 2021**, in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt am **20. Juli 2021** außer Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
4. Es wird auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 S. 2 Corona-LVO hingewiesen, wonach ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten vollziehbarer Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Hinweis

Die in § 8 Abs.9 Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 und Anlage 44 geregelten Pflichten zur Testung gemäß § 1a auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen ab dem Tag, ab dem der Landkreis Vorpommern-Rügen gemäß § 1 Abs.3 Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 den Wegfall der Maßnahmen, die an der risikogewichteten Einstufung der Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 anknüpfen, bekannt gegeben hat. Erfolgt im Landkreis Vorpommern-Rügen die Bekanntmachung, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen Stufe 2 oder eine höhere Stufe nach der risikogewichteten Einstufung erreicht worden ist, tritt nach § 1 a Abs. 1 Satz 4 Corona-LVO das Testerfordernis der Corona-LVO für diese Veranstaltungen in Kraft.

Begründung

Laut § 8 Abs. 9 Corona-Landesverordnung vom 24. Juni 2021 kann die zuständige Gesundheitsbehörde Veranstaltungen mit höchstens 1.250 Personen im Innenbereich und 2.500 Personen im Außenbereich von Amts wegen genehmigen. In ordnungsgemäßer Ausübung meines Ermessens genehmige ich aufgrund der derzeitigen gut kontrollierbaren Pandemielage im Landkreis Vorpommern-Rügen mit dieser Allgemeinverfügung unter den bereits genannten Auflagen diese Veranstaltungen.

Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus der Anlage 44 zu § 8 Corona-Landesverordnung einzuhalten. Aufgrund meiner Bekanntmachung vom 25. Juni 2021 zum Wegfall von Maßnahmen aufgrund der risikogewichteten Einstufung im Zusammenhang mit der Pandemie-Lage entfallen die in § 8 Abs.9 Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 und Anlage 44 geregelten Pflichten zur Testung gemäß § 1a auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die hiermit genehmigten Veranstaltungen. Die Bedingungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen gehen nicht über die in der Anlage 44 zu § 8 der Corona-Landesverordnung hinaus.

Es wird darauf hingewiesen, dass - wenn die Bedingung nicht eingehalten wird -, keine Genehmigung der Gesundheitsbehörde für die Durchführung der Veranstaltung vorliegt. In diesem Falle folgt die Unzulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen unmittelbar aus den Regelungen der Verordnung.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis zum 20. Juli 2021 ist an die Geltungsdauer der Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 angepasst.

Da nach § 49 VwVfG M-V ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt nur widerrufen werden darf, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist, erfolgt der Erlass dieser Allgemeinverfügung unter dem Widerrufsvorbehalt. Aufgrund der Tatsache, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht vorhersehbar ist, ist es aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich, situationsbedingt auf die jeweils aktuelle Pandemielage zu reagieren und ggf. Lockerungen wieder zurückzunehmen.

Die Allgemeinverfügung unterliegt dem jederzeitigen Widerruf. Dies gilt insbesondere in dem Fall des in § 12 Corona-LVO angenommenen Anstieges der Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten 7 Tage je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf höher als 100 oder 150. Ab dem übernächsten Tag nach Überschreitung des Schwellenwertes von 100 gilt § 28b Infektionsschutzgesetz. Maßgebend für die Berechnung der Schwelle sind die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Daten bezogen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen. Gemäß § 12 Abs.2 Corona-LVO M-V in der Fassung vom 24. Juni 2021 sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um eine zügige Lockerung zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.


Dr. Stefan Kerth
Landrat



Stralsund, 25. Juni 2021

